

Bekanntmachung

Auslegung des Planvorentwurfes für die Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit der Bezeichnung „Schmiedgasse II“ im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Marktgemeinderat Painten hat am 13.05.2025 die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Bezeichnung „Schmiedgasse II“ beschlossen.

Es ist beabsichtigt, das Gebiet als allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festzusetzen. Die Aufstellung erfolgt im Verfahren nach § 2 Abs. 1 BauGB.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1 ha und umfasst die Flurnummern 662, 662/2, 671 Tfl., sowie 672 Tfl. Gemarkung Painten.

Das Plangebiet wird folgendermaßen begrenzt (alle Flurnummern Gemarkung Painten):

Im Norden: Fl.Nr. 661, landwirtschaftliche Nutzfläche;
Im Westen: Fl.Nr. 678, 679, 687, 688, 689, 690 und 691 Tfl., landwirtschaftlichen Nutzflächen;
Im Süden: Fl.Nr. 664/2, 664/3, 664/4, 664/5 Tfl., Wohngrundstücke, sowie Flur-Nr. 672/2 Erschließungsstraße Schmiedgasse;
Im Osten: Fl.Nr. 664/11 und 664/12, Gewerbegebiet „GE/E Ziegelfeld“;

Mit der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Schmiedgasse II“ werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Durch die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Schmiedgasse II“ soll die rechtliche Grundlage für die Schaffung von Wohngrundstücken geschaffen werden. Die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes – DB 07 erfolgt im Parallelverfahren.

Der Planvorentwurf wurde vom Büro KomPlan (Ingenieurbüro für kommunale Planungen) aus Landshut ausgearbeitet.

Der Marktgemeinderat Painten hat in der Sitzung vom 10.03.2026 den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Schmiedgasse II“ einschließlich der Begründung sowie der Umweltprüfung gebilligt. Dieser liegt nun im folgenden Zeitraum öffentlich aus:

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
vom 18. Mai 2026 bis 19. Juni 2026
Ort der Auslegung: Rathaus Painten, Marktplatz 24**

Während der Auslegungsfrist können Einwendungen oder Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden können.

Zusätzlich können die Unterlagen auf der Homepage der Marktgemeinde Painten unter <https://www.painten.de/aktuelles/bekanntmachungen/> eingesehen werden. Einschlägige DIN-Normen und VDI-Richtlinien können ausschließlich im Rathaus des Markt Painten eingesehen werden. Außerdem können die ausgelegten Unterlagen nach telefonischer Terminvereinbarung während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Marktgemeinde Painten, Marktplatz 24 eingesehen werden.

Painten, den. 11. Mai 2026

MARKT PAINTEN



Raßhofer, 1. Bürgermeister



**angeschlagen am: 11.05.2026
abgenommen am: 20.06.2026**